

Richtlinien der Gemeinde Glattbach zur Förderung von Sport, Kultur, Partnerschaft, Jugend, Familie, Sozialem und Senioren -Förderrichtlinien- gültig ab 01.01.2023

A) Jährliche Zuschüsse

1. Grundsätze der Förderung

Die Gemeinde Glattbach fördert im Rahmen ihrer verfügbaren Haushaltsmittel - jedoch ohne Rechtsanspruch - die örtlichen Vereine und Einrichtungen durch jährliche Zuschüsse nach diesen Förderrichtlinien.

Es werden folgende Zuschüsse gewährt:

- 1. Sportvereine**
 - 1.1 Grundbetrag je Verein
 - 1.2 Beitrag zum Unterhalt der vereinseigenen Gebäude und Sportstätten
 - 1.3 Zuschuss zum Unterhalt der Freiflächen
 - 1.4 Zuschuss für die Zahl der Vereinsangehörigen
 - 1.5 Zuschuss für die Beschaffung von Sportgroßgeräten
 - 1.6 Übungsleiterzuschüsse
 - 1.7 Zuschuss zu den nachgewiesenen Kosten zur Anmietung auswärtiger Hallen
 - 1.8 Zuschuss zu den nachgewiesenen Fahrtkosten in auswärtige Hallen für Trainingseinheiten und Heimspiele
- 2. Musik- und Gesangvereine**
 - 2.1 Dirigentenkosten
 - 2.2 Betriebskostenzuschuss
- 3. Sonstige Ortsvereine**
- 4. Seniorenarbeit**
- 5. Katholische Bücherei**
- 6. Zuschüsse für Sonderfälle**
- 7. Förderung der Partnerschaft**

1. Förderung der Sportvereine

Vereine in der Gemeinde

Fußballsportverein 1928 e.V.
Schützengesellschaft 1928 e.V.
Turnverein 1895 e.V.

1.1 Grundbetrag je Verein 500,00 €

1.2 Zuschuss zum Unterhalt der Gebäude

Fläche der Sporthalle (Sportflächen)	je m ²	2,50 €
Fläche der Nebenräume ohne WC und ohne Gaststättenflächen	je m ²	1,25 €
überdachte Schießflächen	je m ²	1,25 €

1.3 Zuschuss zum Unterhalt der Freiflächen

Fläche für Rasenspielfelder, Hartplätze, Tennisplätze, Schießstandfreiflächen u.ä.	je m ²	0,30 €
---	-------------------	--------

1.4 Zuschuss für die Zahl der Vereinsangehörigen

Zuschuss je Jugendlicher, der in der Mannschaft Wettkampf- Sport betreibt (nicht z.B. Stammtisch-Mannschaften" usw.)		2,00 €
---	--	--------

Zuschuss je Erwachsener, der in der Mannschaft Wettkampf- Sport betreibt (nicht z.B. Stammtisch-Mannschaften" usw.)		1,00 €
--	--	--------

1.5 Zuschuss für die Beschaffung von Sportgroßgeräten

20 % des förderfähigen Aufwandes, abgerundet auf volle 50 Euro, soweit sie nach den Richtlinien des BLSV oder des Freistaates Bayern als beihilfefähig anerkannt sind.

1.6 Übungsleiterzuschüsse

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen nach den Sportförderrichtlinien vom 30.11.2005 unter Berücksichtigung der Anzahl der Jugendlichen und erwachsenen Mitglieder, der Übungsleiter und der errechneten Mitgliedereinheiten (früher Übungsleiterzuschuss).

Die Gemeinde Glattbach gewährt einen weiteren Zuschuss in Höhe von 75 % des bewilligten Staatszuschusses.

1.7 Zuschuss zu den nachgewiesenen Kosten zur Anmietung auswärtiger Hallen für Trainingseinheiten und Heimspiele

Jährlicher Zuschuss je Jugendmannschaft: 1.000 €

Bei Spielgemeinschaften wird der Zuschuss anteilig nach der Anzahl der beteiligten Vereine gezahlt.

1.8 Zuschuss zu den nachgewiesenen Fahrtkosten in auswärtige Hallen für Trainingseinheiten und Heimspiele

Jährlicher Zuschuss je Jugendmannschaft: 300 €

2. Förderung der Musik- und Gesangvereine

Vereine der Gemeinde:

Musikverein
Gesangverein

2.1 Dirigentenkosten

Die nachgewiesenen jährlichen Dirigentenkosten werden als Zuschuss bis max. 800 €/Jahr erstattet.

2.2 Betriebskostenzuschuss

Ein Betriebskostenzuschuss wird für die Mitglieder bewilligt, die dem Verband gemeldet wurden und abgabepflichtig sind.

Der Betriebskostenzuschuss beträgt
je Mitglied

jährlich 3,00 €

3. Förderung weiterer Ortsvereine

3.1 Jährlicher Zuschuss für

Vogel- und Naturschutzverein 400,00 €

3.2 jährliche Grundförderung zuzüglich je Mitglied

200,00 €
1,00 €

- Gesellschaftsverein
- Obst- und Gartenbauverein
- Geflügelzuchtverein
- Flugmodellsportclub DJK
- Ministranten
- Bienenzuchtverein
- KAB
- Kunstverein Glattbach e.V.
- Miniclub e.V.
- Roncalli e. V.
- Pamoja e. V.

4. Seniorenarbeit

Jährlicher Zuschuss für die Seniorenarbeit:

Gruppe „50 plus x“ 600,00 €

Nächstenhilfe 400,00 €

5. Katholische Bücherei

Der Katholischen Bücherei wird ein jährlicher Zuschuss von 2.000,00 €
gewährt.

6. Sonstiges

6.1 Jubiläumszuwendung

Die Jubiläumszuwendung beträgt für alle Vereine:

Bei 25-, 50-, 75-, 100-, 125-jährigem Bestehen usw. je Jahr 5,00 €.

6.2 Besondere Anlässe

Für besondere Anlässe, wie Meisterschaften, notwendige Pokale und Preis werden zusätzliche Verfügungsmittel in Höhe von 500 € jährlich im Haushalt bereitgestellt und stehen bei Bedarf zur Verfügung.

6.3 Sonderfälle

Über mögliche Zuschüsse für Sonderfälle, bzw. Vereine oder Organisationen, welche durch diese Richtlinien nicht oder nur kaum betroffen werden, ist vom Gemeinderat auf Antrag von Fall zu Fall zu entscheiden.

Dies gilt auch für die Förderung von Jugendfreizeiten.

7. Förderung der Partnerschaft

Den örtlichen Vereinen und Gruppen werden für Besuche in Bretteville-sur-Odon folgende Zuschüsse gewährt, wenn:

- a) Die Reise mit Zustimmung der Gemeinde erfolgt.
- b) Die Zuschussbewilligung vor Reisebeginn erfolgt ist.
- c) Die Gemeinde die Fahrtkosten aufgrund von Kostenangeboten als angemessen betrachtet.

Der Zuschuss beträgt:

- a) Für Jugendliche bis 18 Jahre und die notwendige Zahl der Betreuer der Jugendliche
Fahrtkosten in voller Höhe, maximal 75,00 Euro je Person.
- b) Für aktive Teilnehmer über 18 Jahre
Fahrtkosten in voller Höhe, maximal 75,00 Euro je Person.
- c) Für sonstige mitfahrende Personen
Fahrtkostenanteil von 1/3 der tatsächlichen Fahrtkosten,
maximal 25,00 Euro je Person.

Bei Inanspruchnahme von weiteren Förderungsmöglichkeiten (z.B. deutsch-französisches Jugendwerk usw.) darf der Gesamtbetrag der Zuschüsse nicht höher sein als die tatsächlichen Fahrtkosten.

B) Investitionszuschüsse für Baumaßnahmen der Vereine

Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Turnhallen, Vereinsheimen, Turn- und Sportplätzen sowie notwendige Investitionen und Baumaßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung dieser Anlagen können gefördert werden.

Die Zuschüsse der Gemeinde zur Förderung der vorgenannten Maßnahmen betragen 20 % des zuschussfähigen Aufwandes, höchstens 35.000 €.

Aufwendungen unter 5.000 € jährlich sind nicht zuschussfähig. Sie sind durch den Zuschuss zum Gebäude und Sportplatzunterhalt abgedeckt.

Die Zuschüsse werden nur für die notwendigen Neu-, Erweiterungs- und Umbauten gewährt. Der Umfang der „notwendigen“ Maßnahmen ist vor Baubeginn zwischen dem Verein und der Gemeinde Glattbach abzuklären. Für die in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten wird kein Zuschuss gewährt.

C) Zuschussanträge und Antragsunterlagen

Jährliche Zuschüsse

Die Auszahlung der jährlichen Zuschüsse an die Vereine nach den Richtlinien Buchstabe A) erfolgt durch die Verwaltung.

Von den Vereinen sind Zuschussanträge nur zu stellen für die Förderung nach

- Punkt 1.5 Beschaffung von Großgeräten
- Punkt 2.1 Dirigentenkosten
- Punkt 2.2 Betriebskostenzuschuss an den Verband

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Zuschüsse entsprechend den Richtlinien auszubezahlen, soweit Haushaltsmittel vorhanden sind.

Baumaßnahmen

Baumaßnahmen (Punkt B) können nur gefördert werden, soweit der Antrag vor Beginn der Maßnahme bis zum 01.11. für das kommende Haushaltsjahres gestellt wird und Finanzmittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

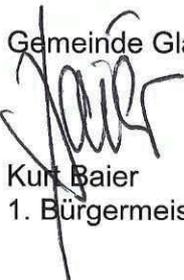
Teilzahlungen sind bei Rechnungsvorlage möglich. Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweis innerhalb von 3 Monaten nach Bauabschluss.

Die Verwaltung ist berechtigt, sich von den Vereinen entsprechende Nachweise (Zahl der Mitglieder, Rechnungsbelege, Jahresabschlüsse usw.) vorlegen zu lassen.

Die bisherigen Zuschussrichtlinien werden mit Inkrafttreten dieser Zuschussrichtlinien aufgehoben.

Glattbach, den 14.09.2023

Gemeinde Glattbach



Kurt Baier
1. Bürgermeister